



Marcell Baumann

Das Konzernrecht Ungarns
nach dem Inkrafttreten
des Gesetzes Nr. IV
aus dem Jahr 2006 über die
Wirtschaftsgesellschaften



PETER LANG

Einleitung

A. Untersuchungsgegenstand

Am 19. Dezember 2005 hat das ungarische Parlament mit einer relativ knappen Mehrheit das neue Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften angenommen (im Folgenden: GWiG), welches am 1. Juli 2006 in Kraft getreten ist². Das GWiG löste das alte Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften aus dem Jahr 1997 ab (im Folgenden: GWiG 97)³, dessen Aufbau, Systematik und Inhalt sich nach Auffassung der Kodifikationskommission grundsätzlich bewährt hatte⁴. Die Neukodifikation wurde jedoch für erforderlich erachtet, weil Ungarn zwischenzeitlich Mitgliedstaat der EU geworden war. Zudem hatte die institutionelle Privatisierung in Ungarn nach der Wende endgültig ihren Abschluss gefunden und Ungarn war zwischenzeitlich auch unter dem Einfluss der Globalisierung geraten. Schließlich sollten mit der Neukodifizierung konzeptionelle Mängel des GWiG 97 beseitigt werden⁵. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber auch das Konzernrecht vollständig neu geregelt, so dass von den konzernrechtlichen Vorschriften im GWiG 97 nicht viel übrig geblieben ist. Die Kodifikationskommission betont in ihren Empfehlungen zur Neuregelung des GWiG dement sprechend, dass die Bedeutung des Konzernrechts in Ungarn ständig wachse und die Wirtschaft immer mehr von Abhängigkeiten von Unternehmen, Unterneh-

-
- 2 Gesetz Nr. IV. aus dem Jahr 2006 über die Wirtschaftsgesellschaften; vgl. hierzu die deutsche Übersetzung von Küpper, JOR 2006, S. 230 ff. Am selben Tag wurde vom Parlament auch das neue Firmengesetz (im Folgenden: FirmG) verabschiedet, das ebenfalls am 1. Juli in Kraft getreten ist; Gesetz Nr. V aus dem Jahr 2006 über die Firmenöffentlichkeit, das gerichtliche Firmenverfahren und die Abwicklung; übersetzt ins Deutsche durch Küpper, Handbuch WIRO, Ordnungsnummer UNG 305.
 - 3 Gesetz Nr. CXLIV. aus dem Jahr 1997 über die Wirtschaftsgesellschaften; eine Übersetzung des GWiG 97 ins Deutsche findet sich in den FOWI-Arbeitspapieren 1998, Nr. 54.
 - 4 Diskussionspapier der Kodifikationskommission für das GWiG S. 1; abrufbar etwa unter <http://www.amcham.hu/uploads/Sarkozy12004-03-19.doc>; zuletzt abgerufen am 07.07.2008. Entsprechend heißt es in der Gesetzesbegründung, dass Ziele der Neukodifizierung des GWiG die Deregulierung, namentlich die Sicherung des schnellen und kostengünstigen Markteintritts von Wirtschaftsgesellschaften, die Transparenz deren innerer Tätigkeit, differenzierte – aber gleichzeitig flexiblere – Regelungen, ein verhältnismäßiger und vernünftiger Gläubiger- und Anlegerschutz im Einklang mit den Vorschriften der EU seien; vgl. Gesetzesbegründung zum GWiG, S. 1 ff.; siehe auch Gadó in: Sárközy, Kommentár, S. 43.
 - 5 Diskussionspapier der Kodifikationskommission für das GWiG, S. 1.

mensgruppen sowie wechselseitigen Beteiligungen von Unternehmen geprägt sei⁶. Gleichzeitig betont sie, dass entsprechend den Vorschlägen der Europäischen Kommission im Rahmen des Aktionsplans für die Modernisierung des Gesellschaftsrechts⁷ bzw. der High Level Group of Company Law Experts, das Konzernrecht nicht eine umfassende, komplexe und überregulierte Rechtsmaterie sein sollte, sondern darauf bedacht sein müsse, den Beteiligten einen angemessenen Entscheidungsfreiraum durch Rahmenregelungen zu belassen⁸. Der Gesetzgeber hat diese Empfehlung der Kodifikationskommission befolgt und ein kurzes konzernrechtliches Regelwerk von nur 12 Vorschriften erlassen, die auch den zentralen Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit bilden. Dabei hat er sich zum Teil am deutschen Konzernrecht orientiert, wie sich unschwer an den Bestimmungen zum Beherrschungsvertrags erkennen lässt, aber ebenso an der Rosenblum-Doktrin, die auch in den Vorschlägen des *Forum Europaeum* zu einer Vereinheitlichung des Konzernrechts⁹ in Europa eine Rolle spielt. Dennoch weichen die ungarischen Konzernregeln teils erheblich von den deutschen Bestimmungen und den Vorschlägen auf europäische Ebene ab und bilden nicht zuletzt wegen dieser Eigenständigkeit eine aus wissenschaftlicher Sicht interessante Rechtsmaterie.

Hauptgegenstand der vorliegenden Arbeit ist die Darstellung und Analyse des ungarischen Konzernrechts im GWiG. Da das Konzernrecht im GWiG zum Teil an das deutsche Konzernrecht angelehnt worden ist, bietet es sich freilich an, den deutschen Regelungen im Rahmen der jeweiligen Erläuterungen und Wertungen der ungarischen Bestimmungen besondere Beachtung zu schenken. Die ungarischen und deutschen Konzernregeln werden also nicht umfassend und detailliert zum Zweck der Rechtsvergleichung nebeneinander gestellt, sondern nur punktuell und im geeigneten Kontext miteinander verglichen. Der rechtsvergleichende Ansatz der vorliegenden Arbeit dient dem Zweck, das Verständnis für das ungarische Konzernrecht aus deutscher Sicht zu fördern. Darüber hinaus sollen hierdurch Erkenntnisse im Bereich des Konzernrechts gewonnen werden

6 Diskussionspapier der Kodifikationskommission für das GWiG, S. 36.

7 Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union – Aktionsplan; S. 18, 19; vgl. dazu auch die entsprechenden Vorschläge der Report of the High Level Group of Company Law Experts, S. 31.; abrufbar in deutscher Sprache unter: http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/modern/report_de.pdf; zuletzt abgerufen am 12.05.2009.

8 Diskussionspapier der Kodifikationskommission für das GWiG, S. 38.

9 Forum Europaeum, ZGR 1998, 672.

und gleichzeitig ein Beitrag zum entsprechenden wissenschaftlichen Diskurs auf ungarischer, deutscher und europäischer Ebene geleistet werden.

Da die konzernrechtlichen Bestimmungen GWiG teilweise europarechtliche Bezüge aufweisen bzw. auf Vorschläge zum Konzernrecht auf europäischer Ebene zurückzuführen sind, wird auf diese Zusammenhänge näher einzugehen sein. Insbesondere wird analysiert, ob sich die europarechtlichen Bezüge sinnvoll in das Gesamtgefüge der Konzernregeln im GWiG einfügen und inwieweit diese Regeln europarechtskonform sind.

Untersucht wird schließlich, welche Regelungen im GWiG noch in einem konzernrelevanten Kontext von Bedeutung sein können, ohne dass diese Bestimmungen speziell als konzernrechtliche Bestimmungen ausgestaltet wären. Auch in diesem Zusammenhang wird der rechtsvergleichende Ansatz der Arbeit weiter verfolgt, insbesondere das deutsche Konzernrecht berücksichtigt.

Das Konzernrecht in Ungarn besteht jedoch nicht nur aus den konzernrechtlichen Bestimmungen im GWiG, sondern auch aus den übernahmerechtlichen Regeln im Kapitalmarktgesezt, welche die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben umsetzen. Das ungarische Übernahmerecht weist gegenüber den europarechtlichen Übernahmeregeln und dem deutschen Übernahmerecht ebenfalls einige Besonderheiten auf, die eine nähere Betrachtung wert sind. Die Darstellung der ungarischen Übernahmeregeln erfolgt auch im Hinblick auf die konzernrechtlichen Bestimmungen im GWiG, die ebenfalls konzerneingangsschutzrechtliche Regelungen enthalten. Eine vertiefte Analyse des ungarischen Übernahmerechts erfolgt dagegen nicht. Auf die Europarechtskonformität der ungarischen Übernahmeregeln soll jedoch ein besonderes Augenmerk gerichtet werden.

Der ungarische Gesetzgeber hat zwar im GWiG 2006 erstmals eine in systematischer Hinsicht relativ geschlossene Regelung des Konzernrechts vorgenommen, allerdings enthielten bereits frühere Gesetze verschiedene Einzelregelungen. Die Beschäftigung mit der Geschichte des ungarischen Konzernrechts soll verdeutlichen, dass Ungarn bereits seit der Zeit vor der Wende stets darauf bedacht war, im Interesse eines modernen Gesellschaftsrechts konzernrelevante Tatbestände zu regeln. Eine Beschäftigung mit den „Wurzeln“ des ungarischen Konzernrechts ist erforderlich für das Verständnis für des geltenden Konzernrechts, insbesondere hinsichtlich der speziellen „Hungarika“.

B. Untersuchungsprogramm

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in sieben Kapitel, wobei sich die ersten beiden Kapitel mit dem rechtlichen Umfeld und den historischen Wurzeln des mo-

dernen ungarischen Konzernrechts beschäftigen. Die konzernrechtlichen Bestimmungen im GWiG erlauben zum Teil erhebliche Eingriffe in die gesetzliche Organisationsverfassung der Wirtschaftsgesellschaften. Zum Teil bieten sie auch der herrschenden Gesellschaft die Möglichkeit, Entscheidungen unmittelbar in ihrer Eigenschaft als herrschende Gesellschaft zu treffen, ohne dass sie als Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung der kontrollierten Gesellschaft einen (Mehrheits-)Beschluss durch ihre Stimmabgabe herbeiführen müsste. Die Funktion der Gesellschafterversammlung als Willensbildungsorgan der Eigentümer der Gesellschaft wird in diesen Fällen außer Kraft gesetzt und den Minderheitsgesellschaftern damit ihre Rechte zur Mitwirkung in diesem Organ entzogen. Die konzernrechtlichen Bestimmungen setzen stellenweise wesentliche verbandsorganisationsrechtliche Mechanismen außer Kraft, so dass die deutlich bestimmten – auch dem GWiG zugrunde liegenden – Konturen einer selbständigen und mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gesellschaft entsprechend verblassen. Die Reichweite und die Wirkungen der vom Konzernrecht erlaubten Eingriffe einer Konzernspitze lassen sich daher erst ermessen, wenn man die wichtigsten Eckpunkte der Organisationsverfassung von Wirtschaftsgesellschaften kennt. Aus diesem Grund werden im 1. Kapitel die wichtigsten Aspekte des Verbandsorganisationsrechts von Wirtschaftsgesellschaften dargestellt. Dort erfolgt zunächst ein kurzer Überblick über die Gesellschaftsformen des GWiG mit den Hinweisen auf die wichtigsten Unterschiede zum deutschen Recht, bevor die wesentlichen Bestimmungen der Organisationsverfassung von Wirtschaftsgesellschaften bzw. den einzelnen Gesellschaftsformen dargestellt werden. Im darauf folgenden Kapitel soll kurz die geschichtliche Entwicklung des Konzernrechts in Ungarn nachgezeichnet werden (2. Kapitel).

Das ungarische Übernahmerecht ist Gegenstand des sich anschließenden 3. Kapitels und hebt die wesentlichen Unterschiede der ungarischen Übernahmeverordnungen zum europäischen und deutschen Übernahmerecht hervor, ohne auch den Blick für die Vereinbarkeit mit den europäischen Vorgaben zu verlieren. Thematische Nähe zum kapitalmarktrechtlichen Konzerneingangsschutz im 3. Kapitel weisen die sich daran anschließenden Ausführungen zum qualifizierten Einflusserwerb in Wirtschaftsgesellschaften auf (4. Kapitel). Dieses Kapitel bildet den Einstieg in das Konzernrecht des GWiG und damit den Hauptteil dieser Arbeit. Die Bestimmungen zum qualifizierten Einflusserwerb enthalten eine spezielle konzernhaftungsrechtliche Regelung, an die weitere konzernrechtliche Bestimmungen anknüpfen. Zur richtigen Erfassung der Wirkzusammenhänge ist es erforderlich, neben dieser speziellen Norm sämtliche andere Haftungstatbestände des GWiG darzustellen, die in Konzernsachverhalten Bedeutung erlangen können. Insbesondere wird in diesem konzernhaftungsrechtlichen Teil des 4. Kapitels das Zusammenspiel aller Haftungsregelungen untersucht und analy-

siert, in welchen Konstellationen sie jeweils Anwendung finden können. Entsprechend dem rechtsvergleichenden Ansatz finden hierbei die deutschen Konzernhaftungsbestimmungen und Vorschläge auf europäischer Ebene zur Haftung von Muttergesellschaften besondere Berücksichtigung. Dieser Rechtsvergleich soll helfen, die ungarischen Vorschriften nachvollziehen zu können, aber auch Auslegungsschwierigkeiten zu bewältigen. Die Normen zum qualifizierten Einflusserwerb enthalten zudem spezielle Konzerneingangsschutzbestimmungen, doch soll in diesem Kontext auch herausgearbeitet werden, welche Regelungen in einem bestehenden faktischen Konzern Schutz für die Minderheit vor dem Einfluss der Konzernspitze gewähren. Auch hier erfolgt ein Vergleich mit dem deutschen Recht, der die Auseinandersetzung mit den ungarischen Bestimmungen ergänzen und mögliche Lösungsansätze für offene Fragen im ungarischen Recht liefern soll. Den Abschluss dieses Kapitels bilden schließlich Ausführungen zu den Mitteilungspflichten beim Erwerb von Anteilen in Wirtschaftsgesellschaften sowie zur Regelung von wechselseitigen Beteiligungen durch das GWiG.

Aus deutscher Sicht ist das Kapitel über die anerkannte Unternehmensgruppe von besonderem Interesse, da dort die ungarischen Regelungen für den Beherrschungsvertrag dargestellt und unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Aktienkonzernrechts untersucht werden (5. Kapitel). Zunächst wird erläutert, welche Gesellschaftsformen zum Abschluss eines Beherrschungsvertrags in Ungarn berechtigt sind, wobei eingehend analysiert wird, ob der beschränkte Anwendungsbereich dieser Vorschriften sinnvoll ist und mit den europarechtlichen Vorgaben korrespondiert. Darauf folgt die Darstellung des Abschlussverfahrens, in dem die wichtigsten Prinzipien der ungarischen Vertragskonzernregeln erörtert werden. Die sie hieran anschließenden Ausführungen zur Konzernleitungsmacht in einem ungarischen Vertragskonzern, zur Stellung der Geschäftsleitung der vertragskonzernzugehörigen Gesellschaften sowie zum Schutz der Minderheit und der Gläubiger bilden den Schwerpunkt dieses Kapitels. Dem Vergleich mit dem deutschen Aktienkonzernrecht kommt hierbei wesentliche Bedeutung zu, da daraus Erkenntnisse für die weitere Auslegung der ungarischen Bestimmungen gewonnen werden können. Die Vorschriften zur Beendigung eines Beherrschungsvertrags bilden schließlich den Abschluss dieses Kapitels.

Die Regelungen der anerkannten Unternehmensgruppe im GWiG werden durch die Bestimmungen zur tatsächlichen Unternehmensgruppe ergänzt. Entsprechend sind diese Bestimmungen nachfolgend zum 5. Kapitel zu besprechen und auf ihre Sinnhaftigkeit hin zu analysieren (6. Kapitel). Da die Regelungen der tatsächlichen Unternehmensgruppe auf der sog. Rozenblum-Doktrin beruhen, ist diesem Aspekt wesentliche Bedeutung beizumessen.

Abgerundet wird die vorliegende Arbeit in dem letzten Kapitel durch eine Gesamtwürdigung, die nochmals die wichtigsten Erkenntnisse, Kritikpunkte und Besonderheiten des ungarischen Konzernrechts wertend zusammenfasst (7. Kapitel).